



BS1
KEMPTEN

01/02-01M01

An unsere „Neuen“!

Liebe Schülerinnen und Schüler,

zu Beginn Ihrer Ausbildung begrüße ich Sie im Namen der Lehrkräfte, Verwaltungsangestellten und der Schulleitung sehr herzlich an unserer Schule.

Auf der Homepage können Sie alle notwendigen Informationen über Ihre Schule abrufen.
Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch.

Nehmen Sie bitte aufeinander Rücksicht und pflegen Sie einen wertschätzenden Umgang untereinander. Unser Ziel ist eine Schule, an der sich Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte wohlfühlen.

Für Ihre Ausbildung und Ihre Berufsschulzeit an unserer Schule wünsche ich Ihnen alles Gute und viel Erfolg. Die Lehrkräfte, die Verwaltung und die Schulleitung werden Sie dabei unterstützen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Deniffel', with a stylized flourish at the end.

Hanns Deniffel
Schulleiter

Abrufbare Dokumente:

Kontaktdaten der Staatlichen Berufsschule I Kempten	3
Schulvereinbarung.....	4
Nutzungsordnung zur Nutzung von Handys, Computern und anderen digitalen Medien an der Berufsschule 1 Kempten (Allgäu)	6
Datenschutzaufklärung und Nutzungsbedingungen der Staatlichen Berufsschule I mit Fachschule für Mechatroniktechnik Kempten zur Nutzung von Microsoft 365 und Microsoft Teams	8
Infektionsschutz	10
Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten für Schülerinnen und Schüler ..	12
Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung der Agentur für Arbeit Schülerdatennorm (§ 31a SGB III)	13

Kontaktdaten der Staatlichen Berufsschule I Kempten

Funktion:	Name:	zu erreichen unter:
Schulleiter BSI	Herr Deniffel	Tel.: 0831/25385-110 oder: 0831/25385-111 Fax: 0831/25385-192 bs1@bs1-kempten.de https://bs1-kempten.de
Stellvertretender Schulleiter	Herr Koch	
Verwaltung BSI	Frau Beppler	
	Frau Buchka	
	Frau Gramm	
	Frau Mikocziova	
	Frau Reiter	
Verbindungslehrer	Herr Mayer	verbindungslehrkraft@bs1-kempten.de
Beratungslehrer	Herr Seyberth	beratung@bs1-kempten.de
Schulsozialarbeiterin	Frau Wagner	Tel.: 0831/25385-613 olga.wagner@kempten.de
Schulpsychologe	Herr Liebermann	schulpsychologie@bs1-kempten.de
Inklusion	Herr Prinz	inklusion@bs1-kempten.de
Religionslehrer/ Schulseelsorger	Herr Satzger	Kontakt über die Verwaltung
Sicherheitsbeauftragte BSI	Herr Hauber Herr Riedel	Kontakt über die Verwaltung

Schulvereinbarung

Sie besuchen das Berufliche Schulzentrum Kempten, eine wichtige Bildungsstätte für viele junge Menschen im Allgäu.

In diesem Gebäude und auf dem Schulgelände regelt diese Schulvereinbarung das Zusammenleben.

Allgemeines

Dieser Schulvereinbarung liegt die Schulordnung der Berufsschule zugrunde. Folgende Regelungen sind zu beachten:

1. Den Anordnungen der Lehrkräfte, des Verwaltungspersonals und der Angestellten des Zweckverbandes ist Folge zu leisten.
2. Jede Schülerin und jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb, die Ordnung der besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Die Schulanlagen, Gebäude, Räume und deren Einrichtungen müssen schonend und pfleglich behandelt werden.
3. Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. Diese Gegenstände werden von den Lehrkräften abgenommen und sichergestellt. In gleicher Weise kann bei sonstigen Gegenständen verfahren werden, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können.
4. Die Verteilung von Druckschriften sowie kommerzielle und politische Werbung auf dem Schulgelände ist ebenso untersagt, wie Sammlungen für außerschulische Zwecke und der Vertrieb von Gegenständen aller Art. Das Aufhängen von Plakaten bedarf der Genehmigung der Schulleitung.

Vor Unterrichtsbeginn

Das Gebäude wird an Schultagen um 6:30 Uhr geöffnet und um 17:00 Uhr geschlossen. Ab 7:30 Uhr werden von den Lehrkräften die Klassenräume geöffnet. Spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn hat sich jede Schülerin und jeder Schüler in das Klassenzimmer zu begeben.

Wertvolle Gegenstände dürfen nicht an allgemein zugänglichen Orten deponiert werden.

Klassenzimmer

Die Ordnung im Klassenzimmer bestimmt die jeweilige Lehrkraft. Jede Schülerin und jeder Schüler hat auf Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz zu achten. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine haftenden und färbenden Sachen auf den Boden gelangen (Tinte, Farben, Kaugummi u. a.).

In den Klassenzimmern sind ausschließlich verschließbare Getränkebehälter gestattet.

Der Verbrauch von Energie (Licht, Heizung) ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Unterrichtspausen und unterrichtsfreie Zeiten

Der Aufenthalt in den Klassenräumen ist nur vor Unterrichtsbeginn und während der Unterrichtszeiten gestattet.

In den Pausen ist von allen Schülerinnen und Schülern der Unterrichtsraum und Clusterbereich zu verlassen. Aufenthaltsmöglichkeiten bestehen im Pausenhofbereich, in der Ebene 1 (Aula/Kiosk/Automatenbereich) und in den Begegnungsflächen in der Ebene 2 und 3.

Außerhalb der genannten Bereiche sind im gesamten Schulhaus offene Getränke sowie das Verzehren von Speisen verboten.

Leere Pappbecher, Blechdosen und Flaschen sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Das Trinken alkoholischer Getränke ist verboten. Der Konsum von nikotinhaltenen oder zigarettenähnlichen Produkten ist im gesamten Gebäude und im Außenbereich verboten. Der gekennzeichnete Raucherbereich stellt die einzige Ausnahme dar.

Das Verlassen des Schulgeländes ist – mit Ausnahme der Mittagspause – nicht gestattet, da kein Versicherungsschutz besteht.

Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Medien

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist die Handynutzungsordnung einzuhalten.

Haftung und Versicherung

Für Beschädigungen am Schulgebäude, dessen Einrichtungen, Anlagen und Schuleigentum (Leihgeräte, Laboraustattungen, Werkzeuge usw.) haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte. Schäden sind unverzüglich der aktuellen Lehrkraft zu melden.

Die Schule übernimmt grundsätzlich keine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Es empfiehlt sich, Wertgegenstände und größere Geldbeträge nicht mit in die Schule zu nehmen.

Fundsachen sind in der Verwaltung abzugeben.

Für Unfälle auf dem Schulweg oder in der Schule besteht eine Versicherung. Damit der Versicherungsschutz eintreten kann, ist ein Unfall unverzüglich im Sekretariat zu melden. Wird ein Arzt aufgesucht, so ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt, damit die Versicherung die Kosten übernimmt.

Sporthalle

Bitte beachten Sie, dass für die Dreifachsporthalle eine gesonderte Schulvereinbarung gilt.

Verhalten in besonderen Fällen

Die Klassenleitungen informieren zu Beginn des Schuljahres über das Verhalten in Notfällen.

Der Alarmplan (Fluchtplan) ist im Schulhaus ausgehängt. Dieser ist unbedingt zu beachten.

Hinweis zu Unterrichtsversäumnissen

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so ist die Schule unverzüglich, am selben Tag vor Unterrichtsbeginn zu informieren (WebUntis oder telefonisch).

Eine schriftliche Entschuldigung ist

- innerhalb einer Woche bei Einzeltagesunterricht
- innerhalb von drei Tagen bei Blockunterricht

einzureichen.

Bei Erkrankungen ist das vom Betrieb unterschriebene und abgestempelte Entschuldigungsformular (Homepage o. WebUntis) zwingend zum nächstmöglichen Termin abzugeben.

An Tagen von angekündigten Leistungsnachweisen oder ab dem dritten Krankheitstag muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegen.

Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse bei einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen, kann die Schule ebenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

Nutzungsordnung zur Nutzung von Handys, Computern und anderen digitalen Medien an der Berufsschule 1 Kempten (Allgäu)

Präambel

Das Smartphone und andere digitale Endgeräte haben einen hohen Stellenwert in unserer multimedial geprägten Welt.

Mit dieser Nutzungsordnung verfolgt die Staatliche Berufsschule 1 Kempten (Allgäu) das Ziel, eine ausgewogene schulische, aber auch private, Nutzungskultur für diese Geräte zu etablieren und zu fördern.

Die Schule soll dabei allen ein geschützter Raum sein, in dem ein friedlicher und respektvoller Umgang verbindlich ist.

Ein konzentriertes Arbeiten muss stets möglich sein.

Eine missbräuchliche Nutzung, wie z. B. die heimliche Anfertigung von Video-, Foto- und Audioaufnahmen oder die Herabwürdigung Anderer wird nicht geduldet und kann auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Die Nutzungsordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen.

Lehrkräfte und andere Erwachsene im Haus sind Vorbilder und zeigen dies durch ihr Verhalten.

§1 Nutzung von Handys, Computern und anderer digitalen Medien im Rahmen des Unterrichts

- (1) Die unterrichtende Lehrkraft entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zulässigkeit und Nutzung von digitalen Medien im Unterricht. Eine unterrichtsfremde Nutzung während des Unterrichts ist untersagt. Bei Missachtung der geltenden Regelungen werden den Schülerinnen und Schülern die digitalen Endgeräte durch Lehrkräfte abgenommen (Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 56 Abs. 5). Darüber hinaus können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (2) Die unterrichtende Lehrkraft kann Unterrichtsmaterial in digitaler Form bereitstellen.
- (3) Bild- und Tonaufnahmen von Dritten sowie von Unterrichtsmaterial sind ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht gestattet.
- (4) Bei Leistungsnachweisen müssen alle digitalen Medien außerhalb des direkten Zugriffsbereiches ausgeschaltet abgelegt werden.
Bei Zuwiderhandlung kann der Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.
- (5) Wenn im Rahmen des Unterrichts Bilder, Videos, Audios oder sonstige Daten aus dem Internet benutzt werden, muss immer die Quelle angegeben werden.
- (6) Vor Unterrichtsbeginn müssen alle Schülerinnen und Schüler sämtliche mitgebrachten Smartphones an einem definierten Ort deponieren (Handygarage). Die Schule übernimmt für die abgelegten Smartphones keine Haftung.

§2 Nutzung von Handys, Computern und anderer digitalen Medien außerhalb des Unterrichts

Außerhalb des Unterrichts, wie der Pause oder in Freistunden ist die generelle Nutzung zugelassen unter Beachtung der folgenden Regeln:

- (1) Allgemein sind Bild-, Video- und Tonaufnahmen im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

- (2) Während des Stundenwechsels, sowie in den Toilettenräumen ist die Nutzung von digitalen Medien generell untersagt.
- (3) Telefonieren ist nur auf dem Schulhof gestattet. In besonderen Fällen kann in Absprache mit den Lehrkräften eine abweichende Regelung gefunden werden.
- (4) Im Schulgebäude sind alle mobilen Geräte lautlos zu schalten. Das Hören von Musik ist nur mit Kopfhörern in den Aufenthaltsbereichen erlaubt.

§3 Nutzung von schulischen Netzwerken

- (1) Die Nutzung von schulischen Netzwerken ist in den vorgesehenen Bereichen auch für eine private Nutzung zulässig.
- (2) Der Netzwerkzugang wird durch eine Nutzererkennung mit Passwortabfrage beschränkt.
- (3) Bei der Internetnutzung ist der Besuch von pornographischen, gewaltverherrlichenden, radikalen politischen und weltanschaulichen Webseiten u. ä. untersagt, ebenso die Teilnahme an Onlinespielen. Den Nutzern ist bekannt, dass alle Internetaktivitäten protokolliert werden.

§4 Weitere Bestimmungen

- (1) Bei Schülerfahrten, Schülerwanderungen und Unterrichtsgängen ist das Mitführen digitaler Endgeräte generell gestattet.
Die Nutzung der Endgeräte kann von der Lehrkraft nach Ermessen eingeschränkt werden.
Allgemein sind Bild-, Video- und Tonaufnahmen nicht gestattet.
- (2) Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Nutzung von Spielekonsolen im Rahmen dieser Nutzungsordnung.

§5 Schlussbestimmung

Diese Nutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 28. April 2025 in Kraft und gilt, bis der Berufsschulbeirat eine neue Fassung beschließt.

Datenschutzaufklärung und Nutzungsbedingungen der Staatlichen Berufsschule I mit Technikerschule für Mechatronik in Kempten zur Nutzung von Microsoft 365 und Microsoft Teams

Als Mitglied unserer Bildungseinrichtung können Sie kostenlos das komplette Microsoft 365 Paket (Plan A1) in jeweils neuester Version nutzen. Die Lizenz ist gültig **für die gesamte Ausbildungsdauer** und wird von der BS I bereitgestellt.

Voraussetzung für den Bezug der Software: Um Microsoft 365 nutzen zu können, muss ein Konto eingerichtet werden. Die technische Umsetzung der Einrichtung übernimmt die Systembetreuung der BS I für Sie. Hierzu müssen Sie den Datenschutzbestimmungen zustimmen. Anschließend wird automatisch eine Mailadresse im Format IT20_JaMayer@bs1-kempten.de angelegt. Ihr Name, ihr Vorname und ihre E-Mailadresse werden auf den Servern der Staatlichen Berufsschule I gespeichert. Die Informationen dienen allein der Einrichtung des Kontos.

Einrichtung eines Microsoft 365 Kontos: Mit diesen Daten richten wir ein Microsoft 365 Konto für Sie ein. Die Kontoeinrichtung dient der Registrierung der Lizenzen im System von Microsoft und ist zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Microsoft 365. Dazu übermitteln wir die in den Feldern „Vorname / Nachname“ eingegebenen Daten sowie den Validierungsschlüssel an Microsoft Ireland Operations Limited, Carmanhall Road, Sandyford Industrial Estate, Dublin 18, Irland („Microsoft Irland“). Microsoft Irland wird die übermittelten Daten ausschließlich zu Zwecken der Einrichtung und Verwaltung des Microsoft 365 Kontos verwenden. Weitere Details finden Sie unter:

<http://technet.microsoft.com/de-de/library/office-365-service-descriptions.aspx>

Die übermittelten Daten speichert Microsoft Irland in den in Dublin und Amsterdam befindlichen Rechenzentren der Microsoft Global Foundation Services, einer Geschäftseinheit der Microsoft Corporation, USA, („Microsoft Corp.“), die Microsoft Irland insofern unterbeauftragt. Microsoft Corp. setzt überdies für verschiedene Servicetätigkeiten im Betrieb von Microsoft 365 Subunternehmer ein. Microsoft Irland hat mit der Microsoft Corp. die sog. EU Standardvertrags-Klauseln abgeschlossen, die ein angemessenes Datenschutzniveau bei der Microsoft Corp. gewährleisten. Mit den Subunternehmern schließt Microsoft Corp. einen Vertrag ab, der inhaltlich den EU Standardvertragsklauseln gleicht.

Weitere Details zum Thema Datenschutz und Datensicherheit in Microsoft 365 finden Sie auf der Webseite von Microsoft unter [Datenschutz](#) oder unter www.edu365.de.

Verwaltung Ihres Microsoft 365 Kontos: Das für Sie eingerichtete Microsoft 365 Konto wird von der Staatlichen Berufsschule I verwaltet. Beachten Sie, dass Ihr Nutzungsrecht für Microsoft Office auf Ihren Geräten nur solange gültig bleibt, solange Ihr Microsoft 365 Konto besteht. Nach Ablauf Ihres Kontos können Sie weiterhin auf Ihre lokal auf Ihrem Gerät mit Office erstellten Dokumente zugreifen, Microsoft 365 jedoch nicht mehr aufrufen.

Zulässige Nutzung: Die Nutzung der Microsoft 365 Plattform ist nur für schulische Zwecke zulässig. Sie dient dazu, die aktuell notwendigen schulischen Kommunikations- und Lernangebote zu unterstützen. Sensible Daten gem. Art. 9 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten, rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetischen und biometrischen Daten) dürfen nicht verarbeitet werden.

Bei der Nutzung sind das Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte zu vermeiden. Die Nutzung der Videokonferenzfunktionen an öffentlichen Orten, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln, ist untersagt.

Die Zugangsdaten dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern. Die Verwendung eines fremden Nutzerkontos ist grundsätzlich unzulässig.

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Nutzerinnen und Nutzer abzumelden.

Eine Verwendung des schulischen Nutzerkontos zur Authentifizierung an anderen Online-Diensten ist nicht zulässig, außer es ist ein von der Schule zugelassener Dienst.

Verbotene Nutzungen: Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, bei der Nutzung der Plattform geltendes Recht einzuhalten, u. a. das Strafrecht und das Jugendschutzrecht. Außerdem ist jede Nutzung untersagt, die geeignet ist, die berechtigten Interessen der Schule zu beeinträchtigen (z. B. Schädigung des öffentlichen Ansehens der Schule oder Schädigung der Sicherheit der IT-Ausstattung der Schule).

Es ist verboten, pornographische, gewaltdarstellende oder -verherrlichende, rassistische, menschenverachtende oder denunzierende Inhalte über die Plattform abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Lehrern bereitgestellte Inhalte dürfen nicht unbefugt in sozialen Netzwerken oder im Internet verbreitet werden.

Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle: Für die Verarbeitung jeglicher Informationen und personenbezogener Daten sind wir, die

Staatliche Berufsschule 1, Kotterner Straße 43, 87435 Kempten

als zuständige Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Ihre gesetzlichen Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsansprüche können Sie uns gegenüber geltend machen.

Mit Ihrer Unterschrift auf der Einverständniserklärung bestätigen Sie, die Datenschutzaufklärung gelesen zu haben und mit den oben genannten Vereinbarungen zum Datenschutz mit Microsoft und der Staatlichen Berufsschule 1 in Kempten einverstanden zu sein.

Infektionsschutz

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht **in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• Cholera • Diphtherie • Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis (Hirnhautentzündung) • Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) • Keuchhusten • Ansteckungsfähige Lungentuberkulose • Virushepatitis A oder E • Windpocken	• Masern • Meningokokken-Infektion • Mumps • Paratyphus • Pest • Poliomyelitis (Kinderlähmung) • Röteln • Scharlach oder sonst. Streptococcus pyogene-Infektionen • Shigellose (bakterielle Ruhr) • Skabies (Krätze) • Typhus abdominalis • Läuse • Coronavirus SARS-CoV-2
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Vibrio cholerae o 1 und o 139 (Cholera) • Corynebacterium spp., Toxin bildend (Diphtherie) • Salmonella Typhi (Salmonellen)	• Salmonella Paratyphi (Paratyphus) • Shigella sp. • enterohämorrhagischen E.coli (EHEC)
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• Cholera • Diphtherie • Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis (Hirnhautentzündung) • Ansteckungsfähige Lungentuberkulose • Meningokokken-Infektion • Paratyphus	• Pest • Poliomyelitis (Kinderlähmung) • Röteln • Shigellose (bakterielle Ruhr) • Typhus abdominalis • Virushepatitis A oder E • Masern • Mumps • Windpocken • Coronavirus SARS-CoV-2
--	--

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten für Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Fotositzpläne, Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

Hanns Deniffel, OstD
(Schulleiter)

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein:			

Bitte ankreuzen!

- ☐ Fotositzpläne
- ☐ Jahresbericht der Schule
(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)
- ☐ örtliche Tagespresse
- ☐ World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.bs1-kempten.de
Siehe hierzu den Hinweis unten!

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden nur im Jahresbericht veröffentlicht und lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit von beliebigen Personen abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern, zu anderen Zwecken verwenden oder an andere Personen weitergeben.

Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung der Agentur für Arbeit Schülerdatennorm (§ 31a SGB III)

Sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern bei der Wahl ihrer Bildungsmöglichkeiten zu helfen, und arbeiten dazu u. a. mit der Berufsberatung zusammen (Artikel 78 Absatz 1 und Absatz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG).

Um im Bedarfsfall eine Beratung durch die Agentur für Arbeit auch nach dem Verlassen der Schule zu ermöglichen, dürfen die Schulen gemäß Artikel 85 Absatz 2 Satz 4 BayEUG, der zum 1. August 2023 in Kraft getreten ist, bestimmte Daten¹ von Schülerinnen und Schülern ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive an die zuständige Agentur für Arbeit übermitteln, sofern Sie nicht widersprechen.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Übermittlung der Daten von Abbrecherinnen und Abbrechern von Berufsschulen und Berufsfachschulen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, an die Agentur für Arbeit, sofern diese einer Meldung nicht widersprechen.

Dieser Widerspruch ist jederzeit und formlos möglich.

Hierzu richten Sie Ihren Widerspruch an:

Staatliche Berufsschule Kempten I (Allgäu)
Kotterner Straße 43
87435 Kempten (Allgäu)

Die Schulen sind verpflichtet, erhobene Daten ausschließlich zu den Beratungszwecken des Artikel 78 Absatz 1 BayEUG und dabei insbesondere zum Zweck der Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit nach § 31a des Sozialgesetzbuchs (SGB) Drittes Buch (III) zu verarbeiten sowie die Daten nach Zweckerreichung unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen.

Weitere Datenschutzinformationen unserer Schule, insbesondere die Kontaktdaten, finden Sie in den Datenschutzinformationen unserer Schulhomepage.

Entsprechende Informationen zur Datenverarbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit finden Sie auf der Internetseite:

<https://www.arbeitsagentur.de/datenschutz/datenerhebung>



Hanns Deniffel, OstD
(Schulleiter)

Zur Kenntnis genommen:

_____ und
[Ort und Datum]

[Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

¹ § 31 Absatz 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB), Drittes Buch (III): Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnanschrift, voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme, erreichter Abschluss